

Offizielle Antwort ans Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz
Sektion Lotterien und Wetten
Bundesrain 20
3003 Bern

Lausanne, den 7. März 2003

Vernehmlassung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen den Eingang des Schreibens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG), deren Vorlage bis Ende März in die Vernehmlassung geschickt wurde, und danken Ihnen dafür. Nach aufmerksamer Durchsicht der Gesetzesvorlage und des erläuternden Berichts der Expertenkommission ist der Vorstand der Loterie Romande in der Lage, auf die Vernehmlassung wie folgt ausführlich zu antworten.

1. Vorausbemerkung

Zuerst ist zu bemerken, dass die offizielle Pressemitteilung bei der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens unter anderem betonte, dass der Entwurf der Expertenkommission zahlreiche Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes übernehme und die Organisation der Lotterien in der Schweiz nicht in Frage stelle. Bei der Analyse erweist sich diese Aussage offensichtlich als irrig. Wenn man die in diesem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen unverändert anwenden würde, würde der Sektor der grossen Schweizer Lotterien tief erschüttert, was im gleichen Zuge rund 15'000 gemeinnützige Vereinigungen und Sportorganisationen gefährden würde, da diese jedes Jahr von den Lotterien unterstützt werden; 4'000 von ihnen befinden sich in der Westschweiz.

Dieser Entwurf, der sich an das Spielbankengesetz (Kasinos) anlehnt, enthält zahlreiche Widersprüche und strittige Vorschriften. Er erscheint zwar harmlos, stellt jedoch eine ernste Gefahr für den schweizerischen Föderalismus dar. Er enthält keine Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die gegenwärtig bestehenden grossen Lotterien und könnte sogar den Fortbestand der Loterie Romande in Frage stellen.

Diese Situation ist um so weniger verständlich, als sich eine vollständige Neufassung des Gesetzes keineswegs aufdrängt und eine Aktualisierung ohne weiteres aufgrund der bestehenden Gesetzgebung vorgenommen werden könnte.

2. Aktuelle Lage

Auf schweizerischer Ebene ist die Konfiguration der grossen Lotteriegesellschaften ideal: SwissLos für die 19 Deutschschweizer Kantone und das Tessin, die Loterie Romande für die 6 Westschweizer Kantone und die Sport-Toto-Gesellschaft für die Durchführung von Sportwetten auf dem Territorium der 26 Kantone. Diese drei Gesellschaften bilden die Gemeinschaft Schweizer Lotterien (GSL). Sie haben langjährige Erfahrung, was den organisatorischen und kommerziellen Bereich betrifft; sie kennen die Besonderheiten des schweizerischen Föderalismus und der Vielsprachigkeit (wie in Kanada), angesichts einflussreicher ausländischer Akteure wie Frankreich oder Deutschland.

Auf internationaler Ebene wenden unsere Nachbarn das Regime der Staatslotterien an, deren Gewinne in die öffentlichen Kassen fliessen. Ihre Einzugsgebiete lassen sich zahlenmässig nicht mit unserem vergleichen. In Deutschland liegt die Kompetenz für Spiele bei den Ländern. Die angrenzenden Länder Baden-Württemberg und Bayern haben beide eine grössere Bevölkerung als die Schweiz. Sie können hinsichtlich der möglichen Gewinne somit sehr attraktive Spiele anbieten.

Der Entwurf sieht dagegen den Wettbewerb unter sechs bis acht grossen Lotterien in Form von Aktiengesellschaften (AG) vor, die das öffentliche Interesse wahren sollen. In Wirklichkeit würde dadurch der Konkurrenz durch ausländische Kolosse Tür und Tor geöffnet, die kommen würden, um in der Schweiz fette Gewinne einzuheimen.

In der Schweiz verschaffen die Lotterie- und Wettgesellschaften dem Gemeinwesen für gemeinnützige, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke rund 400 Millionen Franken; allein in der Westschweiz sind es 150 Millionen Franken. In der Westschweiz würde dieser Entwurf den Tod des PMU und gewisser Online-Spiele (elektronische Lotterien) nach sich ziehen; das würde einer Kürzung der Unterstützungsgelder an gemeinnützige Einrichtungen um rund 60 Millionen Franken entsprechen. Hunderte, wenn nicht Tausende von Arbeitsplätzen wären direkt oder indirekt davon betroffen.

3. Stellungnahme

Die Loterie Romande lehnt den Entwurf der Expertenkommission ab, der sie direkt gefährdet. Sie ist ganz der Meinung der Kantone und der Gemeinschaft Schweizer Lotterien, die folgende Absichten hegen :

- Die Öffnung des Marktes der Lotterien und Wetten abzulehnen;
- Die kantonalen Kompetenzen in Sachen Lotterien und Wetten vollumfänglich beizubehalten ;
- Die kantonale Kompetenz in Sachen Gewinnverteilung für gemeinnützige und wohltätige Zwecke beizubehalten ;
- Restriktive technische Bestimmungen in Bezug auf die Spiele abzulehnen (wie die Vorschrift eines maximalen Wiederausschüttungssatzes von 75%).

Mehrere andere Punkte des Entwurfs haben unsere Aufmerksamkeit gefunden und sind Gegenstand von Änderungsvorschlägen oder Bemerkungen; beispielsweise die Regelung der doppelten Bewilligung (Betreiber, Spiele), die Unterscheidungskriterien zwischen kleinen und grossen Betreibern, das Steuerwesen oder die Regelung der Übergangszeit.

Nachstehend finden Sie zwei Dokumente, welche die Haltung der Loterie Romande Punkt für Punkt erläutern, nämlich :

- die rechtliche, technische und kommerzielle Analyse nach Schlüsselthemen
- die erschöpfende thematische Analyse durch unseren beratenden Anwalt.

4. Beurteilung

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen unseren Eindruck von der Art, wie die Arbeiten durchgeführt wurden, zum Ausdruck bringen. Es scheint uns, dass ein positiver Ansatz erlaubt hätte, zu einem viel ausgewogeneren und weniger voreingenommenen Entwurf zu gelangen. Denn die Tatsache, dass es zum Teil um gegensätzliche Interessen geht, wäre kein Hindernis für einen partnerschaftlichen Austausch auf der Suche nach konstruktiven Lösungen.

Ob in politischer, rechtlicher oder technischer Hinsicht, wurde der gegenwärtige Entwurf scheinbar nicht konzipiert, um das Lotteriegesetz zu aktualisieren, sondern um mit einem System zu brechen, das sich seit Jahren bewährt hat. Eine Konsequenz wäre die Einführung der Konkurrenz im gesamten Spielsektor, was den Casinos zugute käme. Der erläuternde Bericht und die Pressemitteilung geben die Wirklichkeit diesbezüglich nur teilweise wieder, als ob man auf diese Weise versucht hätte, die Tragweite mancher Bestimmungen herunterzuspielen.

Insgesamt zeugen gewisse Aspekte des Entwurfes davon, dass die Funktionsweise des Spielsektors, das Interesse der Spieler sowie technische und kommerzielle Zwänge der Lotterien völlig verkannt werden.

Insbesondere entbehren die Aussagen über die Spielsucht jeder wissenschaftlichen Grundlage. Sie nehmen nicht Bezug auf irgendeine auf diesem Gebiet massgebliche Studie oder Publikation. Diese Lücke ist in einem Dokument dieser Bedeutung kaum zulässig und um so schädlicher, als sie der Rechtfertigung von Vorschriften dient, die für Lotterien überaus restriktiv sind.

Die im Spielsektor vor sich gehenden Entwicklungen, insbesondere angesichts der vor kurzem erteilten Bewilligung von sogenannten Geschicklichkeitsapparaten, bringen die Komplexität der Frage und gleichzeitig gewisse Argumentationsschwächen des erläuternden Berichts zum LG zum Ausdruck, so zum Beispiel, wenn es um Parameter wie die Lokalisierung der Spielmöglichkeiten oder den Wiederausschüttungssatz zur Vorbeugung gegen Spielsucht geht.

Der Entwurf der Expertenkommission wird möglicherweise eine grosse Diskussion über den Sektor der Spiele, Lotterien und Wetten auslösen. Wir freuen uns darüber und stehen Ihnen für jede von Ihnen gewünschte weitere Auskunft oder jeden Meinungs austausch gern zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Kenntnisnahme dieser Bemerkungen und grüssen Sie freundlich.

Loterie Romande

Philippe Maillard
Generaldirektor

Félicien Morel
Vizepräsident

Jean-Pierre Beuret
Präsident

Beilagen erwähnt (2)